

doch keinen nennenswerten Ertrag aufweisen würden. Soweit aber größere Erbschaften in Frage kommen, wird ihre Realisierung d. h. Umsetzung in Geld, volkswirtschaftlich verlustbringender sein, als der finanzielle Gewinn für die Reichskasse. Wirtschaftliche Unternehmungen müßten zum Schaden der Bundesstaaten und Gemeinden zertrümmert, Privatvermögen zerstört werden, um zur Deckung laufender Ausgaben zu dienen.

Damit setzen wir uns keineswegs für den geltenden Rechtszustand ein. Soweit das deutsche Erbrecht Mißstände aufweist, die Bamberger oft kraß genug geschildert hat, möge man sie beseitigen, aber die Finanzen des Reiches lasse man dabei aus dem Spiele. Will man dem Gedanken, daß das Vaterland öfter als bisher Erbe werden soll, Verbreitung und Wirkung verschaffen, so möge man solche Vermögensanfälle für bestimmte immer wieder zu betonende sozialpolitische, wissenschaftliche usw. Zwecke binden. Bei richtiger Wahl und Verwendung ließe sich dann auch dem schwerwiegenden Einwand begegnen, daß auf diesem Wege Vermögen wieder in Einkommen verwandelt, d. h. Kapital konsumiert wird.

Der Reichstag hat deshalb auch mit gutem Grunde den Gesetzentwurf über die Änderung des Erbrechtes aus den Deckungsvorlagen ausgeschieden und die Erledigung der ganzen Frage auf den Herbst vertagt, wo sie unbeeinflußt von finanziellen Erwägungen geprüft werden soll.

VI.

Die Gesellschafts- und Versicherungsstempel¹⁾.

Insoweit der für die Wehrforderungen aufzubringende laufende Bedarf nicht durch allgemeine Steuern vom Besitz beschafft werden konnte, mußte die noch fehlende Deckung in einem Ausbau der vom Reich bisher schon in Anspruch genommenen Steuergelände gesucht werden. Eine weitere Ausbildung der Verbrauchssteuern war nach der politischen Zusammensetzung des Reichstags wenigstens für jetzt ausgeschlossen. Man griff deshalb auf jene Steuerquelle zurück, für die sich seit 1879, wenn allen andern Vorschlägen der Erfolg versagt blieb, im Reichstag immer noch eine Mehrheit gefunden hatte, d. s. die Reichsstempelsteuern. Der Gesetzentwurf betreffend Änderung des Reichs-

¹⁾ „Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes nebst Begründung“, Reichstagsdrucksache Nr. 873, 1912/13.